

Anlage

Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz im Hochtaunuskreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786)

des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2011 in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 28.01.2011 (GVBl. I S. 140),

der §§ 59 und 78 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, ber. S. 180),

der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54)

und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung verfahrens- und verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 253), hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am **tt.mm.jjjj** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

(1) Der Vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder anderer Gefahr bringender Ereignisse die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können.

Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.

(2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dies geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung, die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, die Brandschutzaufklärung und die Durchführung brandschutztechnischer Unterweisungen.

§ 2

Gebührentatbestand

(1) Für die Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(3) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 3) umfasst:

1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
2. Begehung eines Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung und der ersten Nachschau,
3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen,
4. Nachschau mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.

(4) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung (§ 4) umfasst:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung,
2. Beratung bei der Auslegung von Tragwerken, brandschutztechnischen Trennungen, Rettungswegen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehzufahrten,
3. Beratungen zu Abweichungen von der Hessischen Bauordnung oder anderen anzuwendenden Brandschutz-/ Bauvorschriften,
4. Abstimmung von Brandschutzkonzepten.

(5) Die Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (§ 5) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:

1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen,
2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 3

Gebührenhöhe

Gefahrenverhütungsschau

(1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Summe aus einem gestaffelten Grundbetrag und einem Stundensatz für die Durchführung der Ortsbesichtigung.

(2) Der Grundbetrag für jede einzelne bauliche Anlage errechnet sich wie folgt:

Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung	Grundgebühr für das Geschoß mit der größten Ausdehnung	Zuschlag je weiteres Geschoß
bis 500 qm	180,00 €	30,00 €
501 – 1.000 qm	400,00 €	65,00 €
1.001 – 2.000 qm	600,00 €	95,00 €
2.001 – 5.000 qm	1.500,00 €	230,00 €
über 5.000 qm	2.420,00 €	310,00 €

In dem Grundbetrag sind enthalten:

- Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- Terminabsprache mit Feuerwehren und anderen Behörden, insb. dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik,
- Sachkosten.

(3) Werden bei der Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ermäßigt sich der Grundbetrag auf 25 vom Hundert des vollen Satzes.

(4) Der Stundensatz beträgt je angefangene halbe Stunde 36,00 €.

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt. Eine Ermäßigung des Stundensatzes für ein mangelfreies Objekt erfolgt nicht.

(5) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben

- 50 vom Hundert des Grundbetrages und
- der Stundensatz im Sinne des Absatzes 4 für die Durchführung der Ortsbesichtigung.

§ 4

Gebührenhöhe

Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie die Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	90,00 €
Umfang 6 bis 10 Blatt	180,00 €
Umfang über 10 Blatt	270,00 €

In der Gebühr ist enthalten:

- Beratungsleistung,
- Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu drei Beratungen,
- Genehmigung der Endfassung,
- Sachkosten.

Für jede weitere Beratung werden pro Beratung 50 vom Hundert der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und / oder ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots oder Flächen für die Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Summe eines gestaffelten Grundbetrages und einem Stundensatz für die Prüfung und / oder Inbetriebnahme.

(a) Der Grundbetrag beträgt:

Brandmeldeanlagen bis 10 Meldegruppen (Linien)	110,00 €
Brandmeldeanlagen 11 bis 50 Meldegruppen (Linien)	200,00 €
Brandmeldeanlagen über 50 Meldegruppen (Linien)	325,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit bis zu 3 Gruppen	265,00 €
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaumlöschanlagen, Gaslöschanlagen mit mehr als 3 Gruppen	530,00 €
Schlüsseldepot (außerhalb von Brandmeldeanlagen)	80,00 €
Flächen für die Feuerwehr	80,00 €

In dem Grundbetrag sind enthalten:

- Beratungsleistung,
- Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- Freigabe der Feuerwehrschiessung,
- Amtliche Kennzeichnung (Siegelung),
- Sachkosten.

(b) Der Stundensatz beträgt:

je angefangene halbe Stunde	36,00 €
-----------------------------	---------

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt.

(c) Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsselde-
pots nach fruchtloser Erstprüfung und / oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- 50 vom Hundert des Grundbetrages und
- der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort gemäß (b).

(3) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im Vorbeugenden Brand- und Ge-
fahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen
Zeitaufwand erhoben.

Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 36,00 €.

Die erste halbe Stunde der Beratung bleibt bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

§ 5

Gebührenhöhe

Bescheinigungen über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO

(1) Die Gebühr für die Bescheinigung nach § 59 Absatz 4 HBO setzt sich aus einem gestaffelten
Grundbetrag und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen:

(2) Der Grundbetrag beträgt:

Grundfläche des Erdgeschosses	Grundgebühr für das Erdgeschoß	Zuschlag je weiteres Geschoß
bis 500 qm	180,00 €	30,00 €
501 – 1.000 qm	400,00 €	65,00 €
1.001 – 2.000 qm	600,00 €	95,00 €
2.001 – 5.000 qm	1.500,00 €	230,00 €
über 5.000 qm	2.420,00 €	310,00 €

In dem Grundbetrag sind enthalten:

- Prüfung der Maßnahme,
- Sachkosten.

(3) Der Stundensatz beträgt:

je angefangene halbe Stunde 36,00 €

§ 6

Auslagen

Auslagen i.S.d. § 9 HVwKostG werden gesondert in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

Bei der Ermittlung der Fahrtkosten werden die Kostensätze des § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes für Wegstreckenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung zugrundegelegt.

§ 7

Gebührensschuldner, Gebührengläubiger

(1) Gebührensschuldner für die Gefahrenverhütungsschau im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der in anderer Weise dinglich oder schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte).

(2) Gebührensschuldner für die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planunterlagen einreicht.

(3) Gebührensschuldner für die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. § 8 HVwKostG gilt entsprechend.

(5) Gebührengläubiger ist der Hochtaunuskreis.

§ 8

Entstehen der Gebührenschuld, Billigkeitsregelung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.

(2) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit der Übergabe der Pläne an den Ersteller.

(3) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Inbetriebnahme.

(4) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 3 aufgeführte Leistung entsteht mit der Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.

(5) Die Gebührenschuld für die in § 5 aufgeführte Leistung entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.

(6) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(7) Die zu zahlende Gebührenschild wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschild fällig.

§ 9

Rechtsbehelf

Gegen die Gebührenerhebung stehen dem Gebührenschildner die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung zu. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Durch Einlegung eines Widerspruches wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10

Beitreibung

Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die bisherige „Gebührenordnung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau“ vom 16. Juni 1992 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den **tt.mm.jjjj**

Der Kreisausschuss des Hochtaunuskreises

Ulrich Krebs

Landrat